



FÜR ELTERN

FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

FÜR LEHRKRÄFTE

# Schullaufbahnentscheidung an der Gemeinschaftsschule

Abschlüsse und Anschlüsse

**GUTE BILDUNG**  
**Beste** Aussichten  
Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>Schullaufbahnpfehlung, Beratung und Entscheidung</b>	<b>4</b>
<b>Grafik zur Schullaufbahnentscheidung</b>	<b>6/7</b>
<b>Abschlüsse und Anschlüsse</b>	<b>8</b>
<b>Leitfaden zum Beratungsgespräch</b>	<b>9</b>
<b>Auszüge aus den betreffenden rechtlichen Rahmenvorgaben</b>	<b>10</b>

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, Fax 0711 279-2838  
oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de  
www.km-bw.de

### **Redaktion:**

Kerstin Hösch (verantwortlich),  
Alexandra Dietz

### **Gestaltung:**

P.ART Design, Stuttgart (www.part-design.de)

### **Fotos:**

Adobe Stock (S.1), Robert Thiele (S.5),  
Grafik S. 6/7 Marcus Armbrust

### **Druck:**

Richard Conzelmann Grafik + Druck,  
72435 Albstadt-Tailfingen

Auflage: 40.000 Exemplare  
Oktober 2019

Nachbestellungen sind per E-Mail  
(oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de)  
oder Fax (0711 279-2838) möglich.



Hier finden Sie weitere Informationen  
zur Gemeinschaftsschule.



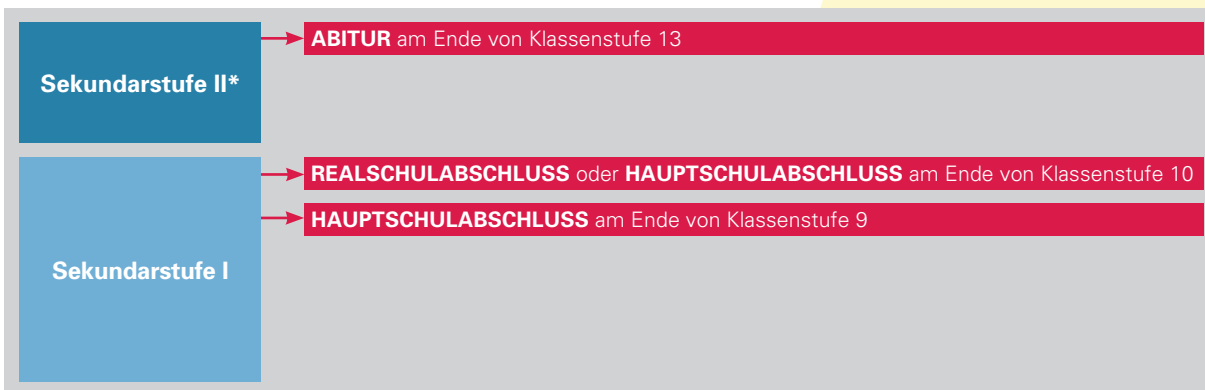
# Einführung

In der Gemeinschaftsschule lernen die Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Niveaustufen. Diese können sich von Fach zu Fach unterscheiden. Erst im Abschlussjahr der Sekundarstufe I, d. h. im neunten oder zehnten Schuljahr, lernen sie über alle Fächer hinweg einheitlich nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses. Dabei führt das grundlegende Niveau (Niveau G) zum Hauptschulabschluss, der am Ende von Klassenstufe 9 oder 10 abgelegt werden kann und das mittlere Niveau (Niveau M) zum Realschulabschluss, der am Ende von Klassenstufe 10 abgelegt wird. Das erweiterte Niveau (Niveau E) führt zum Abitur, das über eine gymnasiale Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule, einem allgemein bildenden oder einem beruflichen Gymnasium erreicht werden kann.

Das verpflichtend in Klassenstufe 8 und 9 durchgeführte Beratungsverfahren zur Schullaufbahnentscheidung soll Sie dabei unterstützen, den passenden Schulabschluss für Ihr Kind zu finden.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind die jeweiligen Bildungspläne der verschiedenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine wichtige Orientierungsgrundlage. Für die Beratungsgespräche mit den Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können ggf. entsprechende Fachdienste beteiligt werden.

## MÖGLICHE ABSCHLÜSSE AN DER GEMEINSCHAFTSSCHULE



\* Bei ausreichender Schülerzahl und einem öffentlichen Bedürfnis kann die Gemeinschaftsschule eine eigene gymnasiale Oberstufe anbieten.

# Schullaufbahneempfehlung, Beratung und Entscheidung

In der 8. und 9. Klassenstufe werden zwischen Oktober und Dezember in **Informationsveranstaltungen** der Schulen mögliche Schulabschlüsse und Anschlussmöglichkeiten vorgestellt. Dabei werden sowohl schulische Anschlussmöglichkeiten, Möglichkeiten einer dualen Ausbildung und die damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten als auch Möglichkeiten zur Studienwahl berücksichtigt.

Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten gezielt Informationen über Bildungsabschlüsse und mögliche Anschlüsse. Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule oder in eine Berufsausbildung/-vorbereitung findet für diese Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr zusätzlich eine Berufswegekonferenz statt, die vom jeweiligen Staatlichen Schulamt durchgeführt wird.

Bis zum 1. März finden die **Beratungsgespräche** zwischen den zuständigen Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern statt. Im gemeinsamen Gespräch werden für jedes Kind mögliche Bildungsabschlüsse und Anschlussmöglichkeiten thematisiert. Dabei werden der Lernentwicklungsbericht des Halbjahres bzw. das Halbjahreszeugnis, die individuellen Lernfortschritte des Kindes, das Lernverhalten, das beispielsweise auch im Lerntagebuch dokumentiert ist, aber auch weitere dokumentierte Erkenntnisse hinzugezogen. Auch Aspekte der Berufs- und Studienorientierung werden berücksichtigt.

Der Leitfaden auf Seite 9 gibt eine Orientierung, wie das Gespräch aufgebaut sein kann und welche Aspekte es enthalten sollte. Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs wird die Lerngruppenkonferenz unterrichtet.

Diese erstellt bis zum 15. März unter Vorsitz der Schulleitung eine **Empfehlung für die Schullaufbahnentscheidung** auf Basis der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, die den Erziehungsberechtigten zugeht.

Bis zum 1. April **entscheiden die Erziehungsberechtigten** abschließend, welchen Abschluss ihr Kind ablegen soll. Bei Bedarf können sich die Erziehungsberechtigten zusätzlich zu den Gesprächen mit den Lehrkräften für ihre Entscheidungsfindung von einer Beratungslehrkraft beraten lassen. Beratungslehrkräfte ergänzen mittels pädagogisch-psychologischer Methoden die Sichtweisen auf das Kind. Dazu stehen ihnen verschiedene Formen der Gesprächsführung sowie der Einsatz unterschiedlicher standardisierter Verfahren zur Verfügung. Inhalte von Gesprächen sowie Ergebnisse möglicher Testungen unterliegen der Schweigepflicht. Wird die Beratung durch eine Beratungslehrkraft in Anspruch genommen, so verlängert sich der Termin über die Entscheidung des geplanten Schulabschlusses bis zum 15. Juni.



## ZEITLICHER ABLAUF ZUM BERATUNGSVERFAHREN UND DER SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDUNG IN DEN KLASSENSTUFEN 8 UND 9

<b>Infoveranstaltungen</b>	Oktober bis Dezember
<b>Beratungsgespräche</b>	bis 1. März
<b>Erstellung der Schullaufbahnpfehlung</b>	bis 15. März
<b>Entscheidung der Erziehungsberechtigten</b>	bis 1. April
<b>Entscheidung der Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme zusätzlicher Beratung durch eine Beratungslehrkraft</b>	bis 15. Juni

Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend

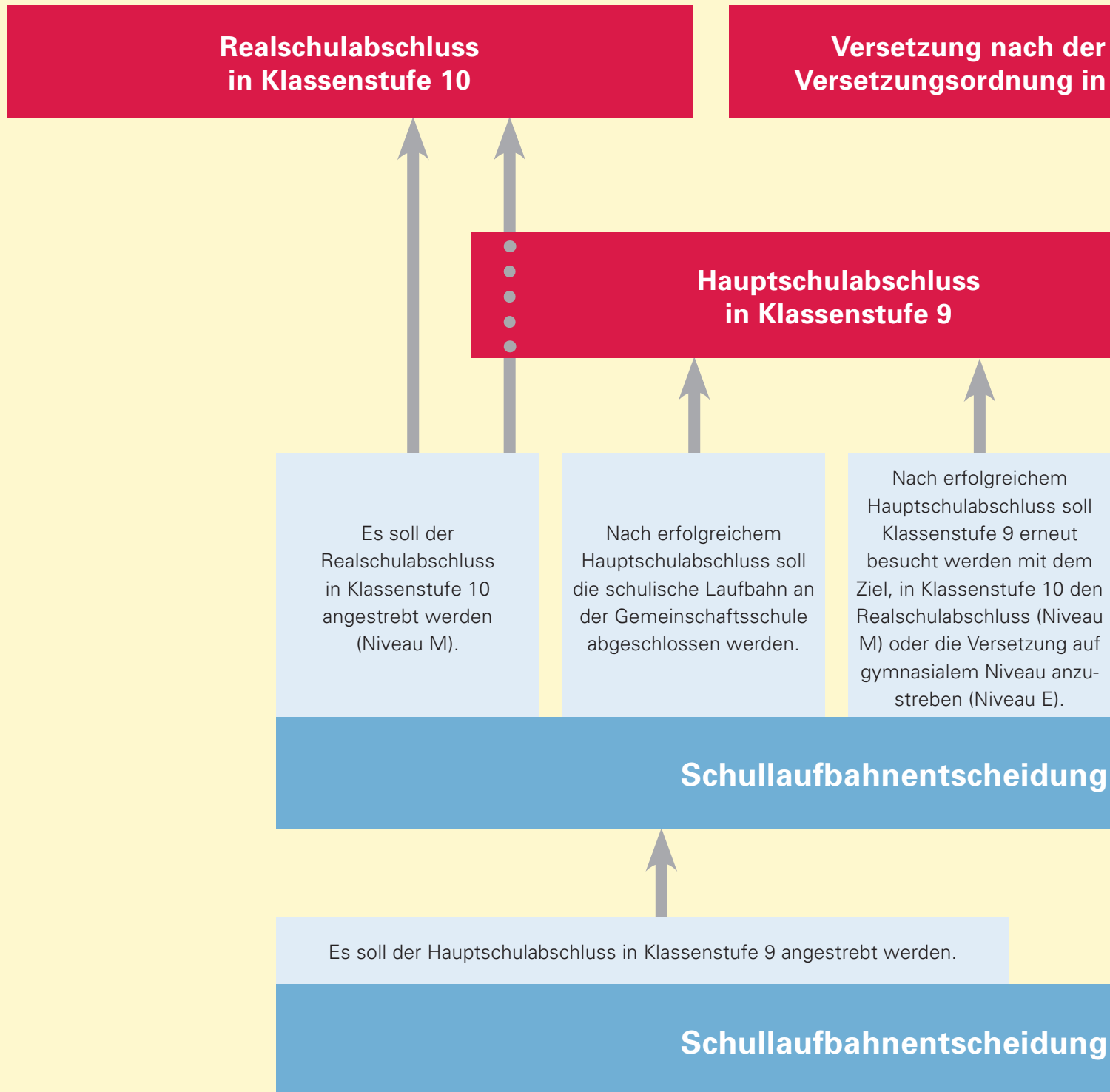
- **in Klassenstufe 8**, ob ihr Kind in Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung anstreben soll oder nicht.
- **in Klassenstufe 9**, ob ihr Kind ...
  - nach erfolgreichem Hauptschulabschluss die schulische Laufbahn an der Gemeinschaftsschule abschließen soll,
  - nach erfolgreichem Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 diese Klassenstufe erneut besuchen soll, dann auf mittlerem oder erweitertem Niveau, mit dem Ziel, die Realschulabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung anzustreben.
  - in Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anstreben soll,
  - in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anstreben soll oder
  - in Klassenstufe 10 die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung anstreben soll.

Sofern kein Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 abgelegt wird, kann in Klassenstufe 10 also entweder der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss oder die Versetzung auf gymnasialem Niveau angestrebt werden.

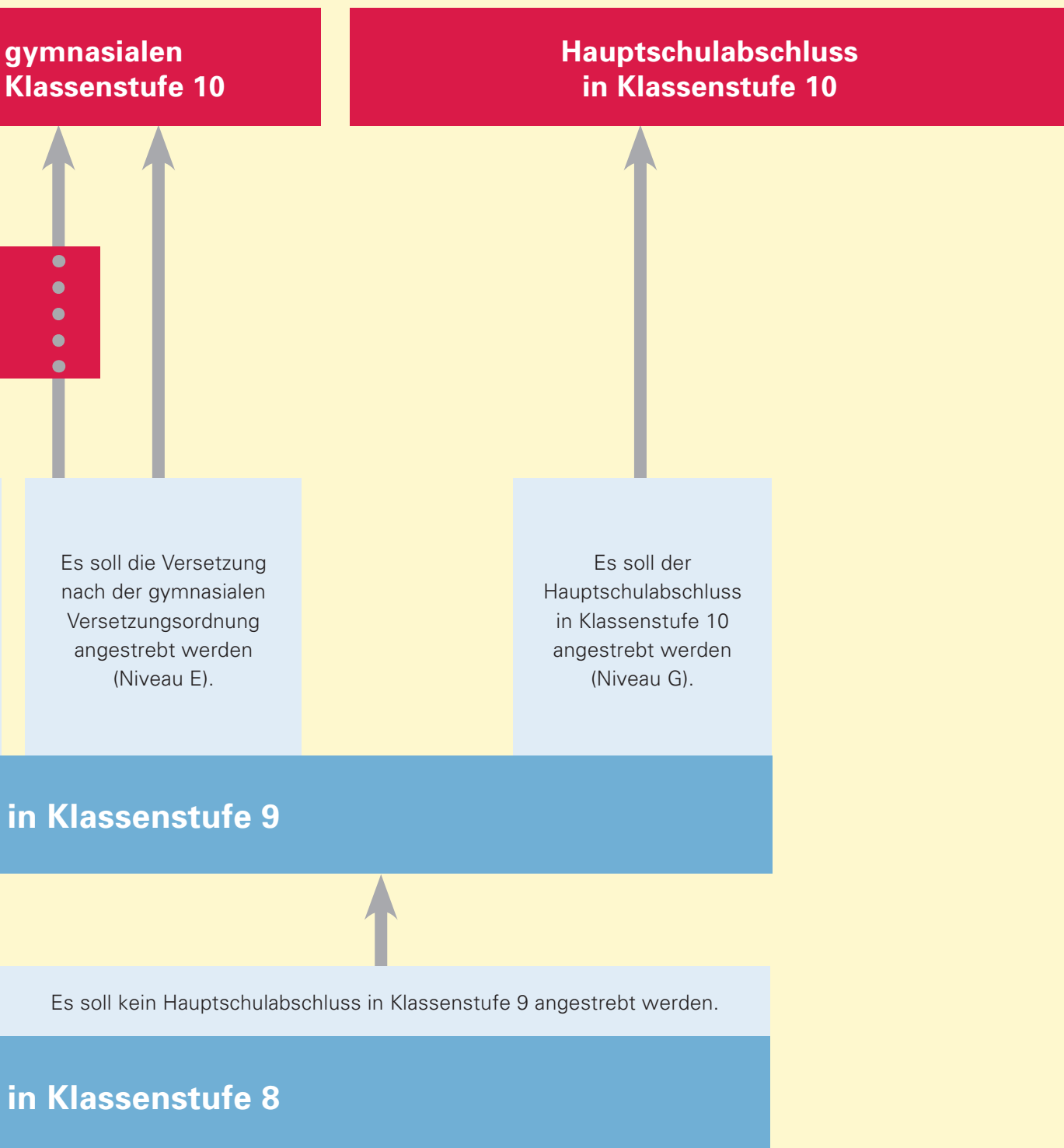
Sofern in Klassenstufe 9 der Hauptschulabschluss abgelegt wird, kann also entweder direkt nach Klassenstufe 10 gewechselt werden, um den Realschulabschluss oder die Versetzung auf gymnasialem Niveau anzustreben, oder es kann dazu auch die Klassenstufe 9 wiederholt werden.

Es gibt nur einen richtigen Weg...  
**Deinen!**

# Schullaufbahn an der Gemeinde



# entscheidung schaftsschule



# Abschlüsse und Anschlüsse

Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule haben ein breites Angebot, ihrem Leistungsstand entsprechend einen Schulabschluss abzulegen. Für alle Abschlüsse gibt es entsprechende Anschlüsse.

## Der Hauptschulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die an der Gemeinschaftsschule den Hauptschulabschluss abgelegt haben, haben entweder die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen, eine zweijährige Berufsfachschule zu besuchen oder in Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule zusätzlich noch den Realschulabschluss abzulegen. In letzterem Fall muss der Hauptschulabschluss in **Klassenstufe 9** abgelegt worden sein.

Sofern zusätzlich zum Hauptschulabschluss der Realschulabschluss abgelegt werden soll, können die Schülerinnen und Schüler nach dem bestandenen Hauptschulabschluss direkt in die Klassenstufe 10 wechseln oder auch Klassenstufe 9 nochmal besuchen.

## Der Realschulabschluss

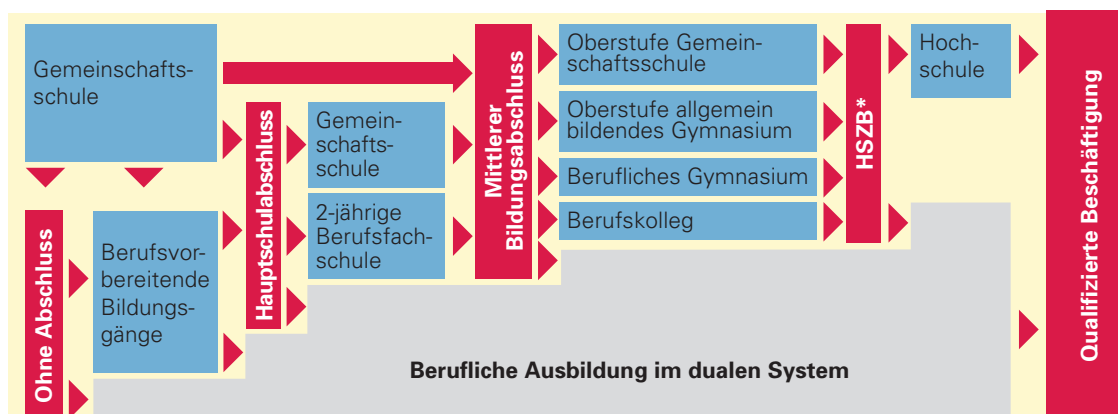
Schülerinnen und Schüler können an der Gemeinschaftsschule den Realschulabschluss in Klassenstufe 10 ablegen. Dabei ist es unerheblich, ob zuvor der Hauptschulabschluss abgelegt wurde oder nicht. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen oder über ein Berufskolleg die Fachhochschulreife zu erwerben. Zum Erwerb der allgemeinen

Hochschulreife können die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Realschulabschluss bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder ein berufliches Gymnasium besuchen. Für den Besuch einer gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium ist Voraussetzung, dass das Wahlpflichtfach Französisch besucht wurde. Der Wechsel in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums setzt hingegen den Besuch einer zweiten Fremdsprache nicht voraus.

## Die Versetzung auf erweitertem Niveau in Klassenstufe 10

Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 ihre Leistungsnachweise auf erweitertem Niveau erbringen, können am Ende von Klassenstufe 10 nach den Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung versetzt werden. Mit einer Versetzung am Ende von Klassenstufe 10 auf erweitertem Niveau haben sie einen dem mittleren Bildungsabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Mit dieser Versetzungsentscheidung ist der Wechsel in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums möglich, sofern eine zweite Fremdsprache besucht wurde. Der Wechsel in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums setzt den Besuch einer zweiten Fremdsprache nicht voraus.

## WEGE IN DIE QUALIFIZIERTE BESCHÄFTIGUNG: FOKUS ALLGEMEIN BILDENDE ABSCHLÜSSE



\*HSZB Hochschulzugangsberechtigung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife



## Leitfaden zum Beratungsgespräch im Rahmen der Schullaufbahnberatung an der Gemeinschaftsschule

Name der Schülerin / des Schülers		Lerngruppe	
Teilnehmende Personen		Gespräch am	

### Zur Sicht der Schülerin / des Schülers und der Eltern

Gewünschter Schulabschluss	
Berufswunsch	
Erfahrungen aus Praktika u.ä.	
Selbsteinschätzung bzgl. der Leistung und des Arbeitsverhaltens	

### Informationen von Seiten der Schule

Informationen zum individuellen Leistungsstand und der Leistungs- entwicklung in den einzelnen Fächern	
Informationen zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur persönlichen Entwicklung	
Ergebnisse aus VERA 8, sofern vorliegend	
Ergebnisse der Kompetenzanalyse Profil AC, sofern vorliegend	
Information über mögliche Schulabschlüsse	
Information über Anschlussmöglichkeiten und die Übergangsvoraussetzungen	

### Beratung über das weitere Schullaufbahnberatungsverfahren

Bis 15. März wird die Schullaufbahnpfehlung durch die Schule erfolgen.  
Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Beratung durch eine  
Beratungslehrkraft in Anspruch zu nehmen.  
Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend über den anzustrebenden Schulabschluss  
ihres Kindes und erklären diesen Wunsch gegenüber der Schule bis 1. April.  
Die Beratung über das weitere Schullaufbahnberatungsverfahren hat stattgefunden.

Ort, Datum	Lerngruppen- begleiter/in	Lerncoach	Erziehungs- berechtigte/r	Schüler/in

# Auszüge aus den betreffenden



Mit den angegebenen QR-Codes bzw. Links gelangen Sie direkt auf die entsprechende Seite der Homepage des Kultusministeriums oder Sie haben direkten Zugriff auf den entsprechenden Gesetzestext.



## 1. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Schullaufbahnentscheidung an der Gemeinschaftsschule in Klassenstufe 8 und 9



## 2. Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule

In der Verordnung finden Sie Informationen zu maßgebenden Fächern und Kernfächern, die für die Feststellung der Jahresleistung für den Hauptschul- und den Realschulabschluss gelten, aber auch für die Versetzungsentscheidung am Ende von Klasse 10 auf dem erweiterten Niveau, sowie den Übergang in die gymnasiale Oberstufe.



## 3. Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform

Die Versetzungsordnung der Gymnasien kommt zum Einsatz, wenn eine Schülerin/ein Schüler in Klasse 10 die Leistungsnachweise durchgängig auf dem erweiterten Niveau erbracht hat.

Voraussetzungen für die Versetzung liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

- der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
- der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
- die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
- die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder, wenn dies in zwei Fächern zutrifft, eine entsprechende Ausgleichsmöglichkeit besteht.



## 4. Multilaterale Versetzungsordnung

Die multilaterale Versetzungsordnung regelt den Übergang zwischen verschiedenen Schularten.

Mit einem Realschulabschluss kann eine Schülerin/ein Schüler an ein allgemein bildendes Gymnasium wechseln, wenn sie/er

- in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie
- mindestens die Note „befriedigend“ in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.



## 5. Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre.

- Für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis endet sie mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem die/der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet.



## 6. Duale und schulische Ausbildung

Der betriebliche Teil der dualen Ausbildung ist durch das Berufsbildungsgesetz geregelt. Für den Lernort Berufsschule kommt bei lernfeldorientiertem Unterricht die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung) vom 10. Juli 2008 zur Anwendung. Aufnahmevoraussetzungen bestehen nicht. Die Bildungspläne der Berufsschule bauen jedoch grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf.

# rechtlichen Rahmenvorgaben



## 7. Zur Fachschulreife führende Berufsfachschulen (2BFS-VO)

### Aufnahmevoraussetzungen

- Hauptschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10, sofern mindestens auf M-Niveau gelernt wurde oder
- Abgangszeugnis nach Besuch der Klasse 9, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf (mindestens M-Niveau).



## 8. Berufskollegs

Für die Aufnahme in ein Berufskolleg sind neben dem Mittleren Bildungsabschluss teilweise weitere Voraussetzungen (z. B. ein Praktikumsplatz) zu erfüllen. Berufskollegs gibt es in Baden-Württemberg in folgenden Bereichen: Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik. Informationen zu den verschiedenen Berufskollegs sind auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden. Im Folgenden sind exemplarisch die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufskollegs I und II dargestellt.



### 8 a. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I (BK-I-Verordnung)

#### Aufnahmevoraussetzungen

- Fachschulreife oder
- Realschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule



### 8 b. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II (BK-II-Verordnung)

#### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das jeweilige

Berufskolleg II ist das Abschlusszeugnis des Berufskollegs I des Typs, der im Berufskolleg II weitergeführt wird, mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer „Deutsch mit Betrieblicher Kommunikation“, „Englisch“, „Mathematik“ sowie

1. im Technischen Berufskolleg I dem Fach „Grundlagen der Technik“,

2. im Kaufmännischen Berufskolleg I dem Fach „Betriebswirtschaft“,

3. im Berufskolleg Gesundheit und Pflege I dem Fach „Biologie mit Gesundheitslehre“ oder das Zeugnis über einen, auch im Hinblick auf den geforderten Notendurchschnitt, vergleichbaren Bildungsstand.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze besetzt sind, dürfen ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Durchschnitt aus den Noten der Fächer nach Absatz 1 von mindestens 3,25 aufgenommen werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Berufskollegs II aufgrund des gesamten Leistungsbildes zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Berufskollegs II des jeweiligen Typs dennoch genügen wird.



### 9. Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

#### Aufnahmevoraussetzungen:

- Realschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.

GUTE **BILDUNG**  
**Beste** Aussichten  
Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT